

~~X~~

Vereinbarung

vom 17. 11. Juni 1974

Über die

Vereinigung der Gemeinden Ebershardt, Ebhausen, Rotfelden  
und Wenden zu der neuen Gemeinde Ebhausen

Aufgrund von Art 74 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Landes Baden-  
Württemberg vom 11.11.1953 (Ges.Bl. S. 173) i. d. F. des Gesetzes  
vom 26.7.1971 (Ges.Bl. S. 313) i. V. mit § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1  
der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) vom 25.7.1955 (Ges.  
Bl. S. 129) in der derzeit gültigen Fassung und dem Gesetz zur Vor-  
bereitung des Abschlusses der Gemeindereform (Vorschaltgesetz) vom  
25.10.1973 (Ges.Bl. S. 385)

schließen die Gemeinden

Ebershardt, vertreten durch den stellv. Bürgermeister Philipp Keck  
Ebhausen, vertreten durch Bürgermeister Hermann Maier  
Rotfelden, vertreten durch den stellv. Bürgermeister Wilhelm Breitling  
Wenden, vertreten durch Bürgermeister Ernst Braun

nach Anhörung der in den betroffenen Gemeinden wohnhaften Bürger  
am 20. Januar 1974

sowie gemäß den Beschlüssen der Gemeinderäte von

Ebershardt vom 10. Juni 1974  
Ebhausen vom 7. Juni 1974  
Rotfelden vom 10. Juni 1974  
Wenden vom 10. Juni 1974

folgende

## Vereinbarung

### § 1

#### Neubildung der Gemeinde Ebhausen

- (1) Die Gemeinden Ebershardt, Ebhausen, Rotfelden und Wenden, alle Landkreis Calw, vereinigen sich zu einer neuen Gemeinde.
- (2) Die neuen Gemeinde erhält entsprechend dem Entwurf des Gemeindereformgesetzes Nordschwarzwald den Namen

#### E b h a u s e n

- (3) Die seitherigen Gemeinden Ebershardt, Rotfelden und Wenden bilden Ortsteile der neuen Gemeinde. Die bisherigen Ortsnamen werden als Ortsteilsbezeichnungen beibehalten.

### § 2

#### Rechtsnachfolge

Die neue Gemeinde Ebhausen ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden und tritt in alle bestehenden Rechte und Pflichten ein.

### § 3

#### Einführung der Ortschaftsverfassung

Durch Hauptsatzung wird in der neugebildeten Gemeinde Ebhausen für die Ortsteile Rotfelden, Ebershardt und Wenden die Ortschaftsverfassung im Sinne der §§ 76 a bis 76 g der Gemeindeordnung eingeführt.

§ 4

Zahl der Ortschaftsräte, vorläufiger Ortschaftsrat  
Ort der Sitzungen

- (1) Die Zahl der Ortschaftsräte in den einzelnen Ortsteilen beträgt im Ortsteil Rotfelden 8, in den Ortsteilen Ebershardt und Wenden je 6.
- (2) In der Hauptsatzung der neuen Gemeinde Ebhausen wird bestimmt werden, daß bis zur ersten Wahl der Ortschaftsräte (gleichzeitig mit der Gemeinderatswahl am 20. 4. 1975) die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinden Rotfelden, Ebershardt und Wenden die Ortschaftsräte sind. Scheidet ein Ortschaftsrat vorzeitig aus, gilt § 31 Abs. 2 Satz 1 GO entsprechend.
- (3) Die Sitzungen des Ortschaftsrats sollen in der Regel im jeweiligen Gemeindeteil stattfinden.

§ 5

Aufgaben des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den jeweiligen Ortsteil betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, welche den Ortsteil betreffen.
- (2) Wichtige Angelegenheiten i. S. des Absatz 1 sind insbesondere:
  1. Die Aufstellung von Bauleitplänen.
  2. Die Veräußerung von Vermögen und gemeindeeigener Grundstücke auf der jeweiligen Gemarkung.
  3. Die Verpachtung des gemeindlichen Jagdbezirks.
  4. Festlegung der Sprechstunden in der örtlichen Verwaltungsstelle.

(3) Dem Ortschaftsrat werden durch Hauptsatzung folgende Angelegenheiten, welche die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist:

1. Anstellung und Entlassung von ausschließlich im Ortsteil beschäftigten Gemeindearbeitern und -angestellten, die gemäß § 1228 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 RVO bzw. § 4 Abs. 1 Ziff. 5 und 6 AVG versicherungsfrei sind,
2. Pflege des Ortsbilds,
3. Unterhaltung von Grünanlagen, Kinderspielplätzen, Sportstätten, des Rathauses mit dem Kindergarten, des Feuerwehrräumraumes, des Schlachtraumes, des Back- und Waschhauses, der Dorfbrunnen sowie der übrigen öffentlichen Einrichtungen und Gebäude,
4. Regelung der Benützung von Sportanlagen und Sportstätten,
5. Unterhaltung und Verwaltung des Friedhofs,
6. Verwaltung des gemeindlichen Kindergartens im Ortsteil,
7. Unterhaltung von Ortsstraßen, Feld- und Waldwegen,
8. Votertierhaltung.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse und für die in § 39 Abs. 2 GO genannten Angelegenheiten.

Die Aufgabenübertragung nach Satz 1 umfaßt auch die Bewirtschaftungsbefugnis im Rahmen der für diese Aufgaben bereitgestellten und im Haushaltsplan ausgewiesenen Haushaltsmittel bis zu dem in der Hauptsatzung festzulegenden Höchstbetrag.

#### § 6

#### Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers

Für die Aufgaben und die Rechtsstellung der Ortsvorsteher in den jeweiligen Ortsteilen gilt § 76 e der Gemeindeordnung.

§ 7

Örtliche Verwaltung

- (1) In den Ortsteilen Rotfelden, Ebershardt und Wenden werden örtliche Verwaltungsstellen eingerichtet. Sie sind so zu besetzen, daß die Bedürfnisse und Interessen der Einwohner gebührend wahrgenommen werden können und haben alle Zuständigkeiten, die für eine zweckmäßige und bürgernahe Betreuung der Einwohner notwendig sind.
- (2) Der Bürgermeister wird in den einzelnen Ortsteilen nach entsprechender Ankündigung Sprechstunden abhalten.

§ 8

Ortsrecht

- (1) Das in den bisherigen Gemeinden geltende Ortsrecht gilt so lange weiter, bis es durch ein neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Hauptsatzung der Gemeinde Ebhausen tritt außer Kraft.
- (2) Die Realsteuerhebesätze werden ab. 1. Januar 1975 einheitlich festgesetzt. Im übrigen ist das Ortsrecht bis spätestens 1. Januar 1977 zu vereinheitlichen.

§ 9

Verwaltungsorgane und vorläufige Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Der Gemeinderat der neuen Gemeinde Ebhausen wird gem. § 1 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Vorbereitung des Abschlusses der Gemeinde-reform (Vorschaltgesetz) vom 25.10.1973 (Ges.Bl. S. 385) bei der nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte am 20.4.1975 gewählt. Die erste Sitzung ist nach Maßgabe von § 30 Abs. 2 GO anzuberaumen.

- (2) Bis zum Zusammentreten des neugewählten Gemeinderates nach Abs. 1 werden seine Aufgaben von sämtlichen bisherigen Gemeinderäten der vereinigten Gemeinden zusammen wahrgenommen (vorläufiger Gemeinderat). Die erste Sitzung des Gemeinderats nach Satz 1 wird vom bisherigen Bürgermeister-Stellvertreter der bisherigen Gemeinde Ebhausen unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung einberufen und geleitet.
- (3) Der vorläufige Gemeinderat bestellt in seiner ersten unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung einzuberufenden Sitzung nach § 48 Abs. 2 GO unverzüglich einen Amtsverweser. Bis dahin werden die Aufgaben des Bürgermeisters vom bisherigen ersten Bürgermeisterstellvertreter der Gemeinde Ebhausen wahrgenommen.
- (4) Der vorläufige Gemeinderat bestellt einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 48 Abs. 1 GO.

§ 10

Unechte Teilortswahl

- (1) Für die regelmäßigen Gemeinderatswahlen vom Jahre 1975 an wird nach § 27 Abs. 2 GO durch die Hauptsatzung die unechte Teilortswahl eingeführt.
- (2) Die neue Gemeinde Ebhausen wird gem. § 25 Abs. 2 GO durch Hauptsatzung bestimmen, daß ab der nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl für die Zahl der Gemeinderäte die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist.
- (3) Nach der derzeitigen Einwohnerzahl sind danach 16 Gemeinderäte zu wählen. Es entfallen auf

den Gemeindeteil Ebershardt	2 Sitze
den Gemeindeteil Ebhausen	9 Sitze
den Gemeindeteil Rotfelden	4 Sitze
den Gemeindeteil Wenden	<u>1 Sitz</u>
	16 Sitze

Der vorliegende Entwurf eines 3. Gesetzes zur Verwaltungsreform (Allgemeines Gemeindereformgesetz) sieht eine Änderung der Bestimmungen über die Zahl der Gemeinderäte vor. Sollte dieser Gesetzentwurf vor der Wahl der Gemeinderäte im Jahre 1975 Rechtskraft erlangen, sind nach der derzeitigen Einwohnerzahl 18 Gemeinderäte zu wählen.

In Beachtung örtlicher Verhältnisse und mit Rücksicht auf die kleineren Gemeinden Ebershardt und Wenden wird für die nächste Gemeinderatswahl im Jahre 1975 vereinbart, daß die 18 Sitze wie folgt verteilt werden:

Ortsteil Ebershardt	3 Sitze	2
Ortsteil Ebhausen	9 Sitze	8
Ortsteil Rotfelden	4 Sitze	3
Ortsteil Wenden	2 Sitze	1

Seit 1984:

- (4) Vor jeder weiteren Veränderung der Zahl der Gemeinderäte der neuen Gemeinde Ebhausen und vor jeder weiteren regelmäßigen Gemeinderatswahl wird daß Zahlenverhältnis der Vertretungen der Ortsteile im Gemeinderat überprüft und - wenn es unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des Bevölkerungsanteils geboten erscheint, geändert.

#### § 11

##### Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Gemeinden

- (1) Die Bediensteten der vereinigten Gemeinden treten mit Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung unter Wahrung ihrer Rechte in den Dienst der neuen Gemeinde Ebhausen über. Sie werden ihren Ausbildung und Berufserfahrung entsprechend eingesetzt.
- (2) Die bisherigen Bürgermeister treten zunächst bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in den einstweiligen und dann endgültig in den Ruhestand. Absatz (3) bleibt davon unberührt.

- (3) Dem bisherigen Bürgermeister der Gemeinde Rotfelden wird bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt des hauptberuflichen Ortsvorstehers im Ortsteil Rotfelden übertragen.
- (4) Der Gemeinderat von Wenden schlägt vor, ab dem 1. 1. 1975 bis zum Amtsantritt des nach der Wahl der Ortschaftsräte am 20. 4. 1975 neu zu wählenden Ortsvorstehers den bisherigen Bürgermeister Ernst Braun zum Ortsvorsteher-Amtsverweser in Wenden zu bestellen.

#### § 12

##### Archive und Aktenablagen

Das in den Verwaltungen der vereinigten Gemeinden entstandene Schriftgut wird nach den Vorschriften der Akten- und Archivordnung vom 29. 6. 1964 (Ges.Bl. S. 279) behandelt. Das in den Archiven der vereinigten Gemeinden aufbewahrte und das aus ihren Aktenablagen noch auszusondernde Schriftgut, das dauernd oder befristet aufzubewahren ist, wird für die vereinigten Gemeinden entsprechend den räumlichen Möglichkeiten und dem Bedarf des laufenden Dienstbetriebs der Verwaltung der neuen Gemeinde Ebhausen in der Aktenablage der neuen Gemeinde dort geführt, wo es hauptsächlich benötigt wird, Teile des Aktengutes können bei den örtlichen Außenstellen des Bürgermeistersamtes verbleiben.

#### § 13

##### Entwicklung der neuen Gemeinde Ebhausen

- (1) Die neue Gemeinde Ebhausen erfüllt sämtliche gemeindliche Aufgaben in den vereinigten Gemeinden. Nach Maßgabe der Belange der gesamten Gemeinde, der Bedürfnisse ihrer Gemeindeteile und der jeweiligen finanziellen Möglichkeiten werden diese zweckmäßig und sinnvoll gestaltet und weiterentwickelt, wobei die einzelnen Ortsteile gleichmäßig berücksichtigt werden.



- (2) Sind von den bisherigen Gemeinden bereits Finanzmittel für geplante Vorhaben bereitgestellt worden, sind diese für den vorgesehenen Zweck zu verwenden.
- (3) Vorhaben in den bisherigen Gemeinden, die bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung bereits begonnen worden sind, müssen planmäßig fertiggestellt werden. Neue Vorhaben dürfen diese Abwicklung nicht beeinträchtigen.

§ 14

Besondere Belange der vereinigten Gemeinden

- (1) Das örtliche Brauchtum und das kulturelle Leben der vereinigten Gemeinden bleibt unangetastet, sie sollen sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können. Von der neuen Gemeinde Ebhausen ist dafür Sorge zu tragen, daß die kulturellen, sportlichen und sonstigen Einrichtungen und Vereinigungen, die förderungswürdig erscheinen, in den einzelnen Ortsteilen mindestens ebenso, wie bisher unterstützt und gefördert werden.
- (2) Die Feuerwehren der vereinigten Gemeinde werden als Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Gemeinde Ebhausen i. S. des § 8 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes beibehalten und ordnungsgemäß unterhalten, solange keine andere Organisation erforderlich ist.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der erforderlichen Genehmigung am 1. Januar 1975 in Kraft.

Für die Gemeinde Ebershardt  
Ebershardt, den 17. Juni 1974



In Vertretung

*Keck*

(Keck)

Für die Gemeinde Ebhausen  
Ebhausen, den 17. Juni 1974



*Maier*

(Maier)

Für die Gemeinde Rotfelden  
Rotfelden, den 17. Juni 1974



In Vertretung

*Breitling*

(Breitling)

Für die Gemeinde Wenden  
Wenden, den 18. Juni 1974

*Braun*

(Braun)

Nr. 12-21/0001

Durch Verfügung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 28. Juni 1974 Nr. 12-21/0001 gemäß §§ 8 Abs. 2 S. 3, 9 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) vom 25.7.1955 (Ges.Bl. S. 129, 224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.1973 (Ges. Bl.S. 385) i.V.m. § 5a Abs. 1 der Ersten DVO z. GO i.d.F. der Verordnung vom 6.8.1971 (Ges.Bl. S. 346),

g e n e h m i g t .

Karlsruhe, den 28. Juni 1974  
Regierungspräsidium Karlsruhe

In Vertretung

Dr. Burkard



Diese Kopie beglaubigt:

Ebhausen, den 16. Juli 1974



(Maier)  
Bürgermeister